

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege**

Der Kreistag des Landkreises Gifhorn hat die Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege am 14.12.2007 beschlossen und diese auf Grundlage des § 10 NKomVG in seiner Sitzung am 25.06.2013 geändert:

#### **Präambel**

Die Verbesserung der Familienfreundlichkeit und Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Gifhorn. Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Fokus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen so auf Dauer verlässliche, flexible und passgenaue Angebotstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern garantieren.

#### **§ 1 Gesetzlicher Rahmen**

Der gesetzliche Rahmen der Tagespflege für Kinder ergibt sich aus den §§ 22 bis 24 a SGB VIII.

#### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

1) Tagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren.

2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Tagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- der oder die Erziehungsberechtigte/-n einer Erwerbstätigkeit nachgeht/en oder aufnimmt/ aufnehmen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befindet/en oder
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt/teilnehmen

3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege.

Der bedarfsunabhängige Grundanspruch für diese Kinder umfasst eine tägliche Förderung von 4 Stunden von Montag bis Freitag im Zeitfenster zwischen 8 Uhr und 20 Uhr (Regelangebot).

Soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII erreicht werden kann, steht den Sorgeberechtigten frei, auch kürzere Betreuungszeiten für ihr Kind zu beanspruchen.

Eine Betreuung während der Nachtstunden kann das Ziel der frühkindlichen Förderung nicht erfüllen.

Abweichende Betreuungszeiten können berücksichtigt werden, bei Vorliegen eines elternbezogenen, individuellen Bedarfes.

4) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindertagesstätten, Horte, Ganztagschulen) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Tagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

5) Die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von Tagespflege werden auf Antrag der Sorgeberechtigten durch den Fachbereich Jugend geprüft und beschieden.

### **§ 3 Persönliche Eignung und kindgerechte Räumlichkeiten**

Die Feststellung der pädagogischen Eignung der Tagespflegepersonen obliegt dem Landkreis Gifhorn. Um die persönliche Eignung festzustellen gelten die Kriterienkataloge des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung „zur Erhalt einer Pflegeerlaubnis“ sowie die „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson. (Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen erhalten eine entsprechende Bescheinigung). Der § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 4 Qualifikation**

1) Die Tagespflegeperson hat die Qualifikation über einen adäquaten Kurs gem. § 5 dieser Satzung erworben oder sie kann sie in anderer Weise nachweisen (z.B. pädagogische Berufsausbildung)

In dem letztgenannten Fall entscheidet der Landkreis Gifhorn, ob auf eine Qualifizierung verzichtet werden kann.

2) Die entstehenden Kosten für einen vom Landkreis Gifhorn organisierten Qualifizierungskurs werden grundsätzlich vom Landkreis Gifhorn übernommen, soweit der Kurs erfolgreich abgeschlossen und im Regelfall innerhalb eines Jahres danach eine Kinderbetreuung aufgenommen wurde. Die Kostenübernahme ist begrenzt auf die Höhe der Kosten, die die Kreisvolkshochschule Gifhorn für seinen Qualifizierungskurs erhebt. Sollten einzelne Kursteilnehmer diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllen, so sind dem Landkreis die Kosten für den Qualifizierungskurs zu erstatten.

3) Die regelmässige Teilnahme an Fortbildungen wird von den qualifizierten Tagespflegepersonen erwartet. Näheres regelt das Kriterienpapier „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson“.

### **§ 5 Qualifikationsstufen**

Zugrunde gelegt wird das DJI-Curriculum mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Ausbildungsstunden.

Der Landkreis Gifhorn fördert Tagespflegepersonen nur, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufe von 160 Stunden nach diesem Curriculum absolviert haben.

### **§ 6 Pflegeerlaubnis**

1) Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis vom Landkreis Gifhorn erteilt. Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen an mehr als 15

Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut wird/werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauert.

2) Der Landkreis Gifhorn kann die Pflegeerlaubnis mit Auflagen und/oder Nebenbestimmungen versehen (siehe Kriterienkatalog zur Erlangung einer Pflegeerlaubnis).

3) Eine Pflegeerlaubnis wird nur an Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation von mind. 160 Stunden erteilt.

4) Tagespflegepersonen, die Kinder in den Wohnräumen der Sorgeberechtigten betreuen, erhalten statt einer Pflegeerlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Bescheinigung bezüglich ihrer Eignung und Qualifikation.

5) Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht als solche tätig zu werden verbindlich erklärt haben.

## **§ 7 Ausfall der Tagespflegepersonen**

Die laufende Geldleistung gemäß § 10 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung tatsächlich nicht stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt

- Teilnahme der Tagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 4 Tage im Kalenderjahr,
- Krankheit der Tagespflegeperson für bis zu insgesamt 5 Tagen im Kalenderjahr
- Urlaub des Kindes oder der Tagespflegeperson bis zu insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr bei einer 50%tigen Reduzierung des Stundensatzes gemäß der Betreuungsvereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten.

§ 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Vertretung der Tagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen gemäß § 10 dieser Satzung.

Bei kurzfristigem oder unvorhergesehenem Ausfall der Tagespflegeperson ist der Landkreis Gifhorn durch eine von ihm beauftragte Institution ( insbesondere Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.

## **§ 8 Großtagespflegestellen**

1) Gemäß § 15 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII kann Tagespflege nicht nur im Haushalt der Tagespflegeperson oder der/s Personensorgeberechtigten, sondern auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hierfür können sich zwei Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammen schließen. Jeder Tagespflegeperson müssen die Kinder vertraglich und persönlich zuzuordnen sein. Bei mehr als 8 fremden Kindern muss mindestens eine der beiden Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (min. staatlich anerkannte/r Erzieher/in) sein. Diese wird in die höchste Qualifikationsstufe eingestuft.

2) Die §§ 7 und 10 bis 12 dieser Satzung gelten für Großtagespflegestellen entsprechend.

3) Für den Betrieb der Großtagespflegestelle gelten die „Betreuungs- und Raumstandards für Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten“ des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Integrative Tagespflege**

1) Tagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist eine besondere Form der Betreuung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die Fachdienste des Landkreises Gifhorn oder ein anderer Fachdienst einen besonderen Förderbedarf festgestellt haben. Für die Integrative Tagespflege gelten die „Kriterien zur Voraussetzung der Durchführung von Integrativer Tagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

2) Die Durchführung der Integrativen Tagespflege ist nur besonders qualifizierten Tagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.

3) Die Geldleistung (Förderleistung und der Sachaufwand) kann in Fällen der Integrativen Tagespflege an den erhöhten Bedarf angepasst werden.

## **§ 10 Laufende Geldleistung, Bemessung**

1) Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson umfasst:

1. einen Betrag zur Anerkennung ihrer erzieherischen Förderleistung,
2. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung und die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Gifhorn an die Tagespflegeperson im Rahmen dieser Satzung ausgezahlt.

Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Landkreis Gifhorn die Kosten der Tagespflege übernimmt.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung bemisst sich anhand der nachgewiesenen Anwesenheit des/r Kindes/r bei der Tagespflegeperson; diese wird im Rahmen einer pauschalierten Zahlung an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

2) Für die Integrative Tagespflege wird ein gesonderter Stundensatz festgelegt, der Bestandteil der Richtlinie nach § 15 ist.

3) Tagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind (ab 2. Grad) und in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben, werden von der Geldleistung ausgeschlossen, wenn sie nicht bereit sind auch nichtverwandte Tagespflegekinder zu betreuen.

Leibliche Eltern sind für Ihr eigenes Kind von der Geldleistung ausgeschlossen.

4) Bei einer Erkrankung des Tagespflegekindes wird das Tagespflegegeld bis zu 4 Wochen weitergezahlt, bei längerer Krankheitsdauer wird die Zahlung eingestellt. Der Personensorgeberechtigte und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, diese Fehlzeiten an den Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn zu melden.

## **§ 11 Beitragsschuldner und Erhebung eines Kostenbeitrags**

1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.

- 2) Die Elternbeitragsstaffeln der Wohngemeinde des Kindes (Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde) in der jeweils gültigen Fassung werden zur Festsetzung herangezogen.
- 3) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird.  
Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit der Betreuung des/r Kindes/r.
- 4) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.
- 6) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 7) Sofern die Beitragsschuldner finanziell nicht in der Lage sind, den ermittelten Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser ihnen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 12 Geschwisterermäßigung**

Es gelten die Regelungen der Wohngemeinde des Kindes (Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Vermittlung und Beratung**

- 1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagespflege umfänglich informiert und beraten.  
Die Vermittlung und Beratung wird durch das vom Landkreis Gifhorn beauftragte Tagespflegebüro wahrgenommen.  
Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch den Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn festgestellt wurde.
- 2) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- 3) Für die Betreuung des Kindes wird ein privat-rechtlicher Vertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem/den Personensorgeberechtigten geschlossen.
- 4) Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten selbst urteilen, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen.

#### **§ 14 Schutzauftrag**

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn kann sich von den Tagespflegepersonen schriftlich erklären lassen, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Tagespflegepersonen dem Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ( § 43 Abs. 2 i.V.m. § 72a SGB VIII).

#### **§ 15 Ausführungsrichtlinie**

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn wird ermächtigt das Verfahren und die Bemessung der laufenden Geldleistung im Rahmen einer Richtlinie zu regeln und diese bei Bedarf anzupassen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in kraft.

Gifhorn, den 15.07.2013

gez. Marion Lau  
(Marion Lau, Landrätin)